jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/5/13 2Ob105/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.05.1965

Norm

ZPO §503 Z4 E4c4

Rechtssatz

Der Schluß von Tatsachenfeststellungen auf die Berechtigung menschlichen Verhaltens ist rechtliche Beurteilung (Das Berufungsgericht ging, ohne Beweise zu wiederholen, von der Annahme des Erstgerichtes ab, der Beklagte habe bei der festgestellten Gutmütigkeit und Trägheit des Hundes nicht damit rechnen können und müssen, daß der Hund einmal auf die Bundesstraße gelangen werde).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 105/65
  Entscheidungstext OGH 13.05.1965 2 Ob 105/65

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0043529

Dokumentnummer

JJR_19650513_OGH0002_0020OB00105_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at